

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiStÄG M-V)

A Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vornehmlich der Anpassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (KiStG M-V) (GVOBl. M-V S. 586) an die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist.

Er dient ferner der Kirchensteuerrechtspflege. Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. I 2017 S. 487) ist § 37a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in das schon vorhandene Verfahren zur Erhebung von Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer integriert worden. Die für die Kirchensteuer erforderlichen Regelungen bleiben verfassungsrechtlich der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B Lösung

Der Gesetzentwurf bildet die bundeseinheitliche Regelung nach.

Das gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern geltende KiStG M-V gilt bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes fort.

Den Gemeinden, kreisfreien Städten oder Landkreisen werden keine neuen Aufgaben übertragen. Die standesamtliche Mitteilung an die Finanzämter bei Veränderungen der Religionszugehörigkeit entfällt.

Den Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Mecklenburg-Vorpommern als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt sind, steht nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem weiter geltenden Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben. Es handelt sich um eigene Steuern der Kirchen und Religionsgesellschaften. Sie werden regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet.

Grundsätzlich sind die für die Kirchensteuer erforderlichen gesetzlichen Regelungen der Landesgesetzgebung vorbehalten. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen für die einheitliche Erhebung von Kirchensteuern durch die steuerberechtigten Kirchen und Religionsgesellschaften in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Gesetzentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Wegfall der standesamtlichen Mitteilung an die Finanzämter bei Veränderungen der Religionszugehörigkeit aufgrund der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung;
- Anpassung der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer an bundeseinheitliche Regelungen;
- redaktionelle Änderungen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Das gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern geltende Kirchensteuergesetz berücksichtigt nicht die Änderung der Mitteilungspflichten für das Standesamt nach § 9 Absatz 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist. Im Übrigen sind redaktionelle Anpassungen notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2. Vollzugaufwand

Durch den Wegfall der standesamtlichen Mitteilung an die Finanzämter bei Veränderungen der Religionszugehörigkeit reduziert sich der Vollzugaufwand des Kirchensteuergesetzes in unbekannter Höhe.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. Februar 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
Mecklenburg-Vorpommern (KiStÄG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. Februar 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiStÄG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Kirchensteuergesetzes** **Mecklenburg-Vorpommern**

Das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben.
 - bb) Die Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 Absatz 4, 1. Halbsatz wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - b) In § 11 Absatz 4, 2. Halbsatz wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 18 Absatz 4 Satz 4, 1. Halbsatz wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - b) In § 18 Absatz 4 Satz 4, 2. Halbsatz wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§§ 37a und 37b“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf die Verwaltung der Kirchensteuer die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung, die Verzinsung nach den §§ 233 bis 239 der Abgabenordnung, die Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren nach den §§ 369 bis 412 der Abgabenordnung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

In den Artikeln 136 ff. der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) ist das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften verfassungsrechtlich verankert. Diese Artikel sind Bestandteil des Artikels 140 Grundgesetz und damit Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Artikel 137 Absatz 6 der Deutschen Verfassung ist Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die hoheitliche Befugnis verliehen, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen und in Einklang mit den übrigen Bestimmungen der verfassungsrechtlichen Ordnung Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben. Dem Landesgesetzgeber obliegt die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften und deren Berechtigung, Kirchensteuer zu erheben. Grundlage hierfür ist insbesondere der Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Dem Grunde nach handelt es sich um eigene Steuern der Religionsgesellschaften. Sie werden regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet. Auf Grund der durch das Land (Finanzministerium) zu genehmigenden Kirchensteuerbeschlüsse der Religionsgesellschaften wird die Kirchensteuer innerhalb des Landes für alle in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen steuerberechtigten Religionsgesellschaften nach demselben Kirchensteuersatz erhoben.

Das in Mecklenburg-Vorpommern geltende Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V) vom 30. Oktober 2014 gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes fort.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vornehmlich der Anpassung der kirchensteuerlichen Regelungen an das Bundesrecht. Er dient ferner der Kirchensteuerrechtspflege sowie der Rechtsbereinigung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1: Änderung § 6 Absatz 5 des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiStG M-V)

Das Kirchensteuergesetz sieht in § 6 Absatz 5 Mitteilungspflichten für das Standesamt vor. Danach sind die Meldebehörde und das für die Ausgetretene oder den Ausgetretenen zuständige Finanzamt über den Austritt zu informieren. Einschlägig hierfür war § 5c der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950); (2. BMeldDÜV). Diese wurde im Rahmen der Novellierung des Melderechts durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert und befindet sich nunmehr in § 9 Absatz 2 der 2. BMeldDÜV.

Danach sind die Standesämter in Verbindung mit § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft, das Datum des Eintritts und Austritts sowie deren Änderung im Melderegister mitzuteilen. Demnach erfolgt die Mitteilung an die Finanzverwaltung doppelt und führt nach der Fachverfahrenserneuerung (AutiSta; Automation im Standesamt) der Standesämter zum 01.11.2016 und dem damit verbundenen Wegfall der automatischen Erstellung der Mitteilung an die Finanzverwaltung zu einem Medienbruch. Die Mitteilung wäre händisch zu erstellen und ist aufgrund der ohnehin erfolgenden Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern nicht mehr erforderlich.

Zu Nummern 2 und 3: Änderung des § 11 Absatz 4 und des § 18 Absatz 4 KiStG M-V

Durch Einführung des § 29 b Abgabenordnung (AO) ist es erforderlich, in § 11 Absatz 4 sowie in § 18 Absatz 4 KiStG M-V jeweils den Begriff „verwenden“ durch „verarbeiten“ zu ersetzen. Die Formulierung „Verwendung“ von Daten entspricht nicht dem Regelungszweck des § 29 b AO. Dieser bezieht sich explizit auf die „Verarbeitung“ personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Absatz 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch Finanzbehörden in Verwaltungsverfahren in Steuersachen nach der AO. Nach § 29 b AO dürfen Finanzbehörden personenbezogene Daten „verarbeiten“, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihnen übertragen wurde, erforderlich ist.

Zu Nummer 4: Änderung § 19 Absatz 2 KiStG M-V

Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. I 2017 S. 487) ist § 37a des EStG in das schon vorhandene Verfahren zur Erhebung von Kirchensteuern bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer integriert worden. Die Vorschrift ermöglicht es Sachprämien gewährenden Unternehmen (zum Beispiel Vielfliegerprogramme von Fluggesellschaften), die auf die gewährte Prämie entfallende Einkommensteuer in pauschalierter Form zu übernehmen, sodass der Prämien empfangende Kunde diese nicht in seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigen muss. Der gleichlautende Erlass erstreckt das schon auf andere Fälle der Kirchensteuererhebung bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer angewandte Verfahren nunmehr auch auf diese Fallkonstellation. Die Änderung bildet die Regelung in dem gleichlautenden Ländererlass nach und schafft die Voraussetzung für die Pauschalierung nach § 37a des EStG bei Vorliegen entsprechender Fälle.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a:** Änderung § 21 Satz 1 KiStG M-V

Die bisherige Fassung verweist auf die Vorschriften der Abgabenordnung für das „Festsetzungsverfahren“ der Kirchensteuer. Der generelle Begriff, der auch die allgemeinen Vorschriften und die Erhebung umfasst, ist die „Verwaltung“ der Kirchensteuer.

Zu Buchstabe b: Änderung § 21 Satz 2 KiStG M-V

Die Sanktionsvorschriften der Abgabenordnung über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie das Straf- und Bußgeldverfahren sind für die Kirchensteuer nicht anzuwenden (§ 21 Satz 1 KiStG M-V). Durch die Änderung werden auch die Regelungen über den Verspätungszuschlag für den Bereich der Kirchensteuer ausgenommen. Nach der Änderung des § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. Teil I, Seite 1679) ist die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind, unter den dort genannten Voraussetzungen obligatorisch. Es ist daher sachgerecht, den Verspätungszuschlag bei der Verwaltung der Kirchensteuer ebenso zu behandeln, wie Zinsen oder Säumniszuschläge und staatlicherseits auf diese Sanktion zu verzichten.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.